

Nummer: 2020/0620

Publikationsdatum: 28.10.2020, Ausgabe 43/2020

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3

Für nachstehende Verkehrswege ergehen im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt des Tiefbauamts der Stadt Zürich koordiniert gemäss §16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) folgende Verkehrsvorschriften:

Zurlindenstrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahräder und Fahrrädern ist gestattet:
auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand
entlang der Liegenschaft Stationsstrasse Nr. 39 (Seite Zurlindenstrasse),
entlang der Liegenschaft Nr. 134,
entlang der Liegenschaft Nr. 138;
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand
entlang der Liegenschaft Nr. 123, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:
auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang der Bremgartnerstrasse Liegenschaft Nr. 32 (Seite Zurlindenstrasse), gemäss örtlicher Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es wird aufgehoben:

Bremgartnerstrasse

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 19.10.1964: Stopp. Bei der südwestlichen Einmündung der Bremgartnerstrasse in die Zurlindenstrasse.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 25.9.1974: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen dem Haus Nr. 120 und der Stationsstrasse.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden.

Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 30. Oktober 2020 zu laufen.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

Anhang

- Übersichtsplan